



Merkblatt für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Johannisfeuer, Bergfeuer, Osterfeuer, Sonnwendfeuer)

Zur Durchführung bzw. zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten:

1. Brauchtumsfeuer sind zwei Wochen vorher bei der zuständigen Stadt-, Markt- oder Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
2. Das Entzünden und Betreiben eines Brauchtumsfeuers in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“. Es wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.
3. Brauchtumsfeuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden.
4. Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen von brandgefährdeten Gegenständen und sonstigen Brandschutzvorschriften (§ 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden) sind einzuhalten. Sie betragen zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen min. 5 Meter (vom Dachvorsprung abgemessen) und von sonstigen brennbaren Stoffen ebenfalls 5 Meter. Zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Ernteerzeugnisse, Wälder) muss min. 100 Meter Abstand eingehalten werden. Bei einer Entfernung unter 100 Meter von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und Art. 42 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)) erforderlich.
5. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammparkeit sind natürliche Materialien, wie z. B. harzreiche Hölzer, zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffen, imprägnierten oder behandelten Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel und Altöl ist als Brennmaterial strengstens untersagt.
6. Die aus Reisig bestehenden Haufen, die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, sind Zufluchtsmöglichkeiten für eine Vielzahl von Tieren. Es ist verboten wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Liegen Reisighaufen schon länger, sind sie vorher umzuschichten.
7. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein. Eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist freizuhalten.
8. Reste von Brennmaterialien und Abfällen (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß (z.B. Restmülltonne, Wertstoffcontainer) zu beseitigen (§§ 15, 16 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

Hinweis:

Nach § 69 Abs. 1 und 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z. B. verbrennt), lagert oder ablagert. Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt. Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.